

Jahresbericht ZTG

Geschäftsjahr 2017/18



Kampf gegen das Sonntagswaschverbot

Auf Betreiben des ZTG und des regional zuständigen FTG wird in Nordrhein-Westfalen derzeit eine Gesetzesänderung vorbereitet, die das Sonntagswaschverbot aufheben soll. Dabei soll die Entscheidung möglicherweise wie in Bayern den Kommunen überlassen werden.

Gespräch im Ministerium zum Verhaltenskodex

Bei einem Gespräch im Wirtschaftsministerium ging es um die Lage der Branche, um den Fachkräftemangel und den Verhaltenskodex. Man war sich einig, dass dieser positiv zu bewerten ist, auch wenn seine Umsetzung noch nicht in allen Teilen und nicht von allen Unternehmen der Mineralölwirtschaft erfolgt ist.

Weitere Entscheidungen zur Kassenpacht

Das Urteil des Bundesgerichtshof (BGH) vom November 2016 zur Zulässigkeit von Kassenpachten hat leider nicht für die notwendige Klarheit gesorgt. Die Hinweise des BGH werden von den Gerichten völlig unterschiedlich ausgelegt. Daran wird sich so schnell nichts ändern.

Neue Datenschutzregeln sorgen für Unruhe

Die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stellte auch die Tankstellenbranche vor zahlreiche Herausforderungen. Die im Vorfeld befürchteten Abmahnwellen sind jedoch bisher ausgeblieben.

Auswirkungen der PSD II auf das Kartengeschäft

Die Regelungen der europäischen Zahlungsdiensterichtlinie PSD II und des novellierten Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) gelten seit dem 13. Januar 2018. Die Auswirkungen haben die Branche in diesem Jahr stark beschäftigt.

Verbände kämpfen gemeinsam gegen die Tabakprodukttrichtlinie

Der ZTG kämpft seit mehreren Jahren gegen das Verbot von Produktkarten im Zigarettenregal, das er für ungerechtfertigt hält. Von den Landgerichten in Berlin und München ergingen jetzt Urteile, die diese Rechtsauffassung bestätigen.

Erfolgreicher Auftritt bei der Uniti Expo in Stuttgart

Mit Unterstützung des baden-württembergischen Landesverbandes hat sich der ZTG im Frühjahr mit einem eigenen Stand auf der Uniti Expo in Stuttgart präsentiert.

Viele Gäste bei der Jubiläumsfeier des ZTG

Mit vielen Gästen feierte der ZTG im September 2017 sein 50-jähriges Bestehen. Zum Jubiläum kam auch NRW-Wirtschaftsminister Pinkwart.



Mindestprovision derzeit chancenlos

In einem Gespräch im Bundeswirtschaftsministerium am 23.3.2018, zu dem die Verbände der Tankstellenbetreiber und der Mineralölwirtschaft eingeladen waren, ging es vor allem um die Einschätzung des Verhaltenskodex für das Tankstellengeschäft durch die beteiligten Verbände.

Das Bundeswirtschaftsministerium machte gleich zu Beginn des Gesprächs deutlich, in diesem Termin könne aus kartellrechtlichen Gründen nicht über die aufgestellte Forderung nach einer Mindestprovision gesprochen werden. Eine eigentlich erstaunliche Begründung, da die Möglichkeit, im Wege der Rechtsverordnung Mindestbedingungen für Handelsvertreter festzulegen, in § 92a HGB gesetzlich geregelt ist. Hintergrund für die ablehnende Haltung des Ministeriums sind offensichtlich dessen Erfahrungen mit den Architektenhonoraren. Die EU-Kommission hat Deutschland Ende 2016 wegen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt. Sie sieht in den Vorgaben zu Mindesthonoraren einen Verstoß gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie. Jedenfalls, dies war überdeutlich, besteht derzeit keine Hoffnung, dass das Wirtschaftsministerium gewillt ist, sich mit einer Mindestprovision für Betreiber von Agenturtankstellen zu befassen.

Dennoch machten alle anwesenden Tankstellenverbände deutlich, dass sie die wirtschaftlichen Ergebnisse insbesondere in großen Teilen des Pächternetzes weiterhin für unzureichend halten. Wir verdeutlichten anhand von Beispielen, dass bei den gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten in der Branche, während ringsum faktische Vollbeschäftigung herrscht, nicht nur immer mehr Personal, sondern auch Pächter in andere Wirtschaftsbereiche abgeworben werden. Angesichts der auch in der Tankstellenbranche anstehenden Verabschiedung der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand wären die Betreiber suchenden Gesellschaften längst gut beraten, die Konditionen in den Verträgen zu verbessern.

Zum nach dieser Einführung durch das Ministerium einzig verbliebenen Thema, dem Verhaltenskodex, konnte zumindest Einigkeit hergestellt werden, dass seine Existenz positiv zu bewerten ist, auch wenn seine Umsetzung noch nicht in allen Teilen und nicht von allen Unternehmen der Mineralölwirtschaft erfolgt ist. Insbesondere bei der Übernahme einer Tankstelle durch einen Neupächter ist die Erstellung eines Gesprächsprotokolls mit Inhalten zum vorgestellten Geschäftsplan noch lange nicht branchenweite Realität.



© Wikipedia

Keine weiteren Reglementierungen beim Tabakverkauf

Bereits seit dem Jahr 2016 wehrt sich der ZTG, gemeinsam mit dem Deutschen Zigarettenverband und dem Mineralölwirtschaftsverband, gegen die Auffassung von bestimmten Verbänden und einer Länderkommission, nach welcher die Verwendung von Produktkarten im Zigarettenregal rechtswidrig sei. Derartige Produktkarten werden vor die in dem Tabakregal angebotenen Zigarettenpackungen gestellt und erleichtern so das Auffinden einzelner Marken. Gleichzeitig verdecken sie aber auch die heute üblichen „Schockbilder“ auf den Zigarettenpackungen.

Die von einigen Ordnungsämtern angedrohten Ordnungsverfügungen und Bußgelder bei der Verwendung dieser Karten finden nach unserer Rechtsauffassung, die von einem Gutachten der angesehenen Rechtsanwaltskanzlei Redeker gestützt wurde, weder in den europäischen Richtlinien noch in der deutschen Gesetzgebung eine Grundlage.

Im Jahr 2018 wurde unsere Rechtsauffassung von zwei ersten Gerichtsurteilen (LG Berlin, Az. 16 O 104/17 sowie LG München I, Az. 17 HK O 17753/17) bestätigt. Nach Ansicht beider Gerichte ist die betreffende Regelung in der Tabakerzeugnisverordnung, mit der die Verwendung von Produktkarten untersagt werden sollte, nicht von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Tabakerzeugnisgesetz gedeckt. Das Tabakerzeugnisgesetz ermächtigt den Verordnungsgeber lediglich, zur Umsetzung von EU-Recht produktbezogene Regelungen zur Kennzeichnung mit Warnhinweisen zu erlassen. Nach dem Wortlaut der Verordnung sei geregelt, dass die Warnhinweise zum Zeitpunkt, in dem die Zigarettenpackungen zum Verkauf angeboten würden, nicht verdeckt sein dürften.

Nach Sinn und Zweck der Verordnung, so das LG Berlin, bezögen sich die Regelungen nur darauf, wie die Verpackungen bzw. das Produkt selbst gestaltet sein müssten. Würde man das Verdeckungsverbot auch auf die Präsentation der Ware beziehen, wäre jedes Stapeln der Schachteln im Verkaufsbereich ebenso unzulässig wie das Hintereinanderreihen der Schachteln, da dann jeweils die Warnhinweise der nicht zuoberst liegenden bzw. der hinteren Packungen verdeckt werden würden. Ein solches Verbot könne jedoch nicht gewollt sein.

Bei den Steckkarten selbst handele es sich allerdings lediglich um ein Zubehör, um den Verkauf zu gestalten. Verkaufsmodalitäten, d.h. wie Tabakwaren im Warenregal präsentiert werden, sind durch die betreffende EU-Tabakproduktrichtlinie nicht geregelt worden.

Das LG München weist zudem darauf hin, dass der Verbraucher die finale Kaufentscheidung erst dann fälle, wenn ihm die entsprechende Packung tatsächlich vorliegt. Vor dem Abschluss des Kaufvertrages habe der Kunde noch genügend Zeit, die Packung in Augenschein zu nehmen und könne somit auch die gesundheitsbezogenen Warnhinweise wahrnehmen und Schlussfolgerungen aus diesen in seine Kaufentscheidung einfließen lassen.

Aldi-Tankstellen – Neuer Preiskampf in Sicht?

Im Oktober 2017 wurde bekannt, dass an zunächst zehn Filialen von Aldi Süd in den Großräumen München, Nürnberg und Stuttgart innerhalb eines Jahres Automatentankstellen auf den Parkplätzen eröffnet werden sollten. Im August 2018 wurden dann tatsächlich die ersten beiden Stationen dieser Art an Aldi-Märkten in Ludwigsburg und Stuttgart-Oberürkheim eröffnet. Betreiber der Stationen ist die Avanti Deutschland GmbH, eine Tochtergesellschaft der OMV. OMV betreibt seit 2016 unter dem Namen Hofer die an 79 österreichischen Aldi-Filialen befindlichen Automatentankstellen, nachdem sie die österreichische FE-Trading GmbH übernommen hatte. Aldi verpachtet lediglich die Flächen.

Beide Ereignisse waren Gegenstand vieler Medienberichte, die teilweise das Sterben traditioneller Tankstellen aufgrund dieser neuen Marktteilnehmer prognostizierten. Nach unserer Einschätzung ist diese Prognose zumindest verfrüht, denn generell ist das Betriebsmodell Automatentankstellen nichts Neues. Dass es in Deutschland bisher - anders als in anderen europäischen Ländern - keine nennenswerten Marktanteile von den „klassischen“ Tankstellen abgezogen hat, hängt auch mit der Effizienz des deutschen Tankstellennetzes zusammen. Für die vergleichsweise geringen Preisabstände sind bisher nicht so viele Verbraucher bereit, sich mit Automaten auseinanderzusetzen. Esso hat das seinerzeit bei dem Experiment „Esso-Express“ erfahren. Was wir heute im Markt sehen, sind meistens Automatenstationen von Mittelständlern an Standorten, an denen sich eine Tankstelle mit Personal nicht mehr rechnet. Ob sich jedoch alle diese Automatentankstellen rechnen, auf die man beispielsweise bei Schnee und Eis auch Personal schicken muss, kann uns niemand sagen. Vielfach spielen sicher auch noch andere Überlegungen mit: Dauer von Grundstücksverträgen, Marktabdeckung für Kartenkunden usw. Ob sich das Verbraucherverhalten ändert, wenn neue Bezahllapps für Tankkartenkunden angeboten werden und damit den Bezahlvorgang erleichtern, muss sich erst noch zeigen. Eine Bestandsgarantie gibt es für kein Betriebsmodell. Sieht man sich die aktuellen Preise an den beiden neuen Tankstellen an, zeigt sich, dass auch mit Automatentankstellen Geld verdient werden muss und das kann man dort, im Gegensatz zu guten „klassischen“ Tankstellen, nur mit Kraftstoffen. Die härtesten traditionellen Wettbewerber sind entweder preisgleich oder haben nur ein bis zwei Cent Preisabstand.

Kampf um das Ende des Sonntagswaschverbots

In der Mehrzahl der Bundesländer ist die Autowäsche auch an Sonntagen erlaubt. Lediglich sechs Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Bremen) sehen über die jeweiligen Sonn- und Feiertagsgesetze ein Verbot der Autowäsche an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen vor. Bereits seit längerer Zeit bemüht sich der ZTG mit den Landesverbänden in den betroffenen Bundesländern um eine Aufhebung des Verbotes. Es ist nicht einzusehen, warum heutige moderne Autowaschanlagen, die ohne den Einsatz zusätzlichen Personals betrieben werden können und die fernab einer Wohnbebauung liegen, an Sonntagen oder Feiertagen keine Autowäsche anbieten dürfen.

Unisono wird in den betroffenen Ländern argumentiert, die Sonntagsruhe werde durch den Betrieb von Autowaschanlagen gestört. Dabei bezeichnet die so verlangte „Ruhe“ allerdings nicht alleine die Abwesenheit störender Lärms. Gemeint ist damit vielmehr auch, dass andere, nicht arbeitende Bürger durch den Anblick arbeitender Bürger oder Maschinen in ihrer Ruhe gestört werden könnten.

Diese Sicht auf die Ruhe an Sonn- und Feiertagen ist nicht mehr zeitgemäß, was alleine schon dadurch zum Ausdruck kommt, dass die überwiegende Zahl der Bundesländer den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonntagen freigegeben hat. Dabei sind die Regelungen in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich. So ist beispielsweise in Bayern die Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb von Autowaschanlagen in die Hände der zuständigen Kommunen gelegt worden. Das ist ein vernünftiger Weg, die Interessen der Allgemeinheit, eines Autowaschanlagenbetreibers und der Nachbarschaft in Einklang zu bringen. Unter anderem auf Betreiben des ZTG und des regional zuständigen FTG wird in Nordrhein Westfalen derzeit eine Gesetzesänderung vorbereitet, die eine ähnliche Regelung wie diejenige in Bayern beinhalten soll. Diese Nachricht hatte der als Ehrengast bei der Feier zum 50-jährigen Bestehen des ZTG eingeladene Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Professor Dr. Andreas Pinkwart (FDP) sozusagen als Jubiläumsspräsent mitgebracht. Die damals noch neugewählte nordrhein-westfälische Landesregierung hatte bereits früh angekündigt, so genannte „Entfesselungspakete“ zu schnüren, mit der Behinderungen der wirtschaftlichen Betätigung aufgehoben werden sollten. Vorgesehen ist nun, dass in einem der nächsten Entfesselungspakete die entsprechende Aufhebung der Sonntagswaschverbote in Nordrhein-Westfalen beschlossen wird.



Neue Datenschutzregeln - Viel Rauch um Nichts?

Die zum 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stellte auch die Tankstellenbranche und ihre Verbandsorganisation vor Herausforderungen. Der ZTG stellte Anleitungen und Hilfestellungen zu den erforderlichen Arbeiten zusammen, welche die Mitglieder bei den Geschäftsstellen der im ZTG zusammengeschlossenen Verbände erhalten können. Dort sind Vorlagen und Merkblätter zu beziehen, die bei der Umsetzung der DSGVO und der Vermeidung von Problemen helfen.

Glaubte man den Berichten in den Wochen vor dem Inkrafttreten, konnte man Fürchterliches erwarten. Da wurde von „Abmahnwellen“ berichtet, für die entsprechende Anwaltskanzleien schon in den Startlöchern stünden. Von Ausnahmen abgesehen, sind solche Abmahnungen jedoch nicht bekanntgeworden. Woran liegt es, dass die auf den ersten Blick so umfassende Änderung der Datenschutzregelungen weniger Probleme zu bereiten scheint als erwartet?

Betrachtet man die neue europäische Regelung und das daneben noch geltende deutsche Gesetz, so ist (fast) alles, was dort an materiellen Datenschutzmaßnahmen festgehalten ist, eben nicht neu. So war es beispielsweise schon nach dem alten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erforderlich, für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Rechtfertigung zu besitzen. Diese konnte auf gesetzlicher Basis oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Betroffenen bestehen. Neu ist, dass der Betroffene seit Wirksamkeit der DSGVO über den Umgang mit seinen Daten informiert werden muss.

Diese Transparenzregeln kannte das deutsche Recht bislang nicht. Erste Aufgabe war es daher, diese so vollständig wie möglich umzusetzen. Im „öffentlich sichtbaren“ Bereich, also z.B. auf der Internetseite einer Tankstelle oder bei den Hinweisen zur Videoüberwachung an der Station, verhindert die Einhaltung der Regeln kostenträchtige Abmahnungen von Mitbewerbern oder Bußgelder durch die Datenschutzbeauftragten. In den weniger öffentlichen Bereichen, also beispielsweise im Umgang mit den Angestellten an der Tankstelle wird neben der Verhinderung des Risikos von Bußgeldern vor allen Dingen auch die Verwertbarkeit der Informationen über einen Arbeitnehmer im Falle einer Auseinandersetzung mit diesem gewährleistet.

Weiterhin gilt es, das Verarbeitungsverzeichnis, welches nach der DSGVO Auskunft über die Art der Datenverarbeitung, den Umgang mit den Daten, die Sicherung der Daten gegen den Zugriff Dritter und die Löschrufen geben soll, zu erstellen und kontinuierlich weiter zu bearbeiten.



Auswirkungen der PSD II auf das Kartengeschäft

Die Regelungen der europäischen Zahlungsdiensterichtlinie PSD II und des novellierten Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) gelten seit dem 13. Januar 2018. Die Auswirkungen haben die Branche in diesem Jahr stark beschäftigt. Betroffen sind vor allem zwei Bereiche:

Unternehmen, die Tank- und Servicekarten mit einem Jahresumsatz von mehr als einer Million Euro herausgeben, diese als Dritte vertreiben oder als Unternehmenszweck abrechnen, unterliegen jetzt der neu geregelten Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Betroffene Unternehmen konnten entweder das sehr aufwändige Erlaubnisverfahren zur Erlangung einer ZAG-Lizenz durchlaufen und dann weiterhin Tank- und Servicekarten unbegrenzt und erweiterbar nutzen – allerdings fortan unter der Aufsicht der BaFin. Oder sie konnten eine der beiden Bereichsausnahmen im ZAG in Anspruch nehmen. Dafür mussten sie die Akzeptanz der Tank- und Servicekarte auf das eigene Tankstellennetz begrenzen oder das Waren- und Dienstleistungsspektrum, das mit der Tankkarte bezahlt werden kann, einschränken – ein Weg, der von den meisten Tankkartenherausgebern gewählt wurde.

Das seit Jahren praktizierte sogenannte Akquisitionsgeschäft, die gemeinsame Abrechnung von Agenturgeld aus dem Kraftstoffgeschäft und den Geldern aus dem Eigengeschäft im Shop über Kredit- und Debitkarten, ist nach dem neuen ZAG ebenfalls erlaubnispflichtig, da es um die Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen für einen Dritten geht. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Eigentümer, die an einer oder an mehreren Stationen Kraftstoff und Shopwaren ausschließlich auf eigene Rechnung verkaufen. Damit müsste jeder Betreiber, der Kartenumsätze einnimmt, die für einen Dritten bestimmt sind, eine ZAG-Lizenz beantragen. Da die Anforderungen einer Lizenz sehr hoch sind und zudem hohe Gebühren anfallen, haben sich nur große Gesellschaften und Dienstleister für diesen Weg entschieden. Kleinere Unternehmen müssen stattdessen ihr Geschäftsmodell so gestalten, dass es erlaubnisfrei und lediglich anzeigepflichtig wird. Dazu müssen die Kartenumsätze aus Agentur- und Eigengeschäft getrennt werden, was nach Angaben der Kassenhersteller und Netzbetreiber mit relativ geringem Aufwand möglich ist. Anschließend geht es nur noch um den Transport der Daten, der von lizenzierten Zahlungsdienstleistern wie den Netzbetreibern oder den Banken übernommen werden kann.

Wie sind die Tankstellen betroffen, die Kraftstoffe im Agenturgeschäft verkaufen? Zunächst einmal wird ihre Gesellschaft ihnen eine Lösung für das Kartengeschäft präsentieren müssen, in welcher entweder von ihr selbst oder von einem Dienstleister die Kartenumsätze nach Agentur- und Eigengeschäft getrennt werden. Die noch immer anhaltende Diskussion über „Kartengebühren“ wird dann unter völlig neuen Vorzeichen geführt. In Bezug auf eigene Stationskarten (für Monatskunden) besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der BaFin nur dann, falls der mit den Karten erzielte Umsatz der letzten zwölf Kalendermonate eine Million Euro übersteigt. Liegt der Umsatz niedriger, besteht keine Anzeigepflicht.

Dass über diese Karten neben den Einnahmen aus dem Shop- und Waschgeschäft unbare Umsätze für die Mineralölgesellschaft vereinnahmt werden, ist auch unter der PSD II und dem neuen ZAG unschädlich. Denn hierbei handelt es sich um Agenturgeschäfte, die unter die Handelsvertreter-Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ZAG fallen.

§ 86a HGB - Kassenpachten und kein Ende

Bereits in den letzten Jahresberichten haben wir über die Entwicklung der Streitigkeiten zur Rückzahlung von Kassenpachten, die viele Mineralölgesellschaften bis vor einigen Jahren von ihren Betreibern für die Zurverfügungstellung des Kassensystems gefordert haben, berichtet. Nachdem der Bundesgerichtshof im Jahr 2016 über einen von dem Oberlandesgericht Schleswig entschiedenen Sachverhalt zu entscheiden hatte, bestand die Hoffnung, dass unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das Thema nunmehr im wesentlichen als abgeschlossen beschrieben werden könnte. Dem ist aber nicht so.

Rückblick: Der BGH hatte in seiner Entscheidung festgehalten, dass die Vereinbarung einer Kassenpacht nicht per se unwirksam ist. Vielmehr bedürfe es einer Differenzierung aufgrund der Funktionalitäten des Kassensystems. Unwirksam sei zunächst nur der Teil der Vereinbarung, der sich auf die Übermittlung der Kraftstoffpreise beziehe. Die Gerichte hätten deshalb zu prüfen, wie die Vertragsparteien bei Abschluss ihrer Vereinbarung gehandelt hätten, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, dass jedenfalls für einen Teil der Funktionen eine Vergütung zugunsten der Mineralölgesellschaft nicht geschuldet ist.

Mit diesen Hinweisen des BGH ist jetzt eine neue Runde in der Auseinandersetzung über die Rückzahlung von geleisteten Kassenpachten eingeläutet worden. Bedauerlicherweise werden die Hinweise des Bundesgerichtshofes durch die jetzt angerufenen Gerichte neuerlich unterschiedlich ausgelegt. Die nötige Klarheit ist damit weiterhin nicht erreicht.

Das Oberlandesgericht Schleswig, dessen Entscheidung damals von dem Bundesgerichtshof aufgehoben worden war, hatte im November 2017 zu einer neuen mündlichen Verhandlung geladen. Dabei sollte in dem Termin nicht nur der Fall des Tankstellenbetreibers erörtert werden, der zuvor dem BGH vorgelegt worden war. Angesetzt war der Termin vielmehr auch für fünf weitere Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Frage der Rückzahlung von geleisteten Kassenpachten an eine Mineralölgesellschaft zu entscheiden war. Anders als bei dem vorher durch die Karlsruher Richter entschiedenen und zurückverwiesenen Fall, handelte es sich bei den anderen Tankstellenbetreibern jedoch um Tankstellenpächter.

Nach Auffassung des OLG Schleswig waren die in den Termin zu behandelnden Sachverhalte jedoch nahezu identisch zu entscheiden. Die Differenzierung, dass es sich bei einem der Kläger um den Betreiber einer Eigentümerstation handelte, hielt der Senat offensichtlich für nicht erforderlich oder beachtete diese Tatsache schlicht nicht. Im Ergebnis kommt das Gericht in seinem jetzigen Urteil zu dem Schluss, die Kläger hätten einen Anspruch 20 bis 30 Prozent der von ihnen gezahlten Kassenpacht von der Mineralölgesellschaft zurückzuerhalten. Dieser teilweise und gegenüber dem ersten Urteil geringere Anspruch ergibt sich nach Auffassung des Senates nicht mehr aus dem zuerst bemühten „Gedanken des fairen Miteinander“, sondern soll nun dem vermuteten Willen der Parteien entsprechen.

Tatsächlich begründet das OLG seine Urteile mit der Annahme, die Parteien, also Betreiber und MÖG, hätten durch Abschluss der Kassenpachtvereinbarung grundsätz-

lich die Notwendigkeit des Einsatzes der von der Gesellschaft bereitgestellten Kasse anerkannt. Ohne Beachtung bleiben in dem Urteil damit die Darlegungen der Kläger, neben dem von der MÖG vorgeschriebenen System gebe es deutlich günstigere Kassensysteme, die an einer Tankstelle zum Einsatz kommen könnten. Solche Kassen wären dann über eine Schnittstelle mit dem unstrittig von der Gesellschaft kostenfrei zur Verfügung zu stellenden Gerät zur Preisübermittlung zu verbinden. Im Verhandlungstermin hatte der vorsitzende Richter hierzu geäußert, es sei aufgrund der „strukturellen Unterlegenheit“ des Tankstellenpächters „lebensfremd“ anzunehmen, dieser widersetze sich dem Betrieb des von der Mineralölgesellschaft angebotenen Systems. Über diese Annahme ist bereits dem Grunde nach zu streiten. Sie lässt im übrigen aber auch die Tatsache unbeachtet, dass diese enge Beziehung jedenfalls für Eigentümerverträge nicht zutrifft. Einer der beteiligten Kläger war Eigentümer. Der Senat hätte also allen Anlass gehabt, diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Aufgrund der Annahme des Gerichtes, die Parteien seien sich über die Notwendigkeit des von der MÖG gestellten Kassensystems „einig gewesen“, schätzt der Senat dann, wie hoch wohl der vereinbarte Nachlass auf die Kassenpacht für die kostenfrei von der MÖG zu stellenden Systemkomponenten gewesen sein könnte. Wegen der heute „überragenden Bedeutung“ schneller Preisänderungen hätten die Parteien „redlicherweise“ und ohne Kosten und Nutzen einzelner Teile der Kasse genauer zu prüfen, eine Reduzierung der ursprünglichen Kassenpacht im Umfang von 20 bis 30 Prozent vereinbart.

Bereits zuvor hatte das Oberlandesgericht Hamburg ebenfalls über die Frage der Rückzahlung von an die Mineralölgesellschaft geleisteten Kassenpachten zu entscheiden. In Kenntnis der Entscheidung des Bundesgerichtshofes urteilte das Gericht in Hamburg allerdings diametral entgegengesetzt zu der beschriebenen Entscheidung des OLG Schleswig. Nach Auffassung der Hamburger Richter dient das Kassensystem im wesentlichen den Interessen der Mineralölgesellschaft. Deshalb, so das Gericht, hätten die Parteien, in Kenntnis der teilweisen Unwirksamkeit einer Vereinbarung über eine Vergütung für ein solches Kassensystem, auch tatsächlich von der Vereinbarung einer Kassenpacht abgesehen. Das Oberlandesgericht Hamburg hat deshalb dem klagenden Tankstellenbetreiber im Wesentlichen mit seinem Rückforderungsanspruch für geleistete Kassenpachten recht gegeben.

Die Entscheidung des OLG Hamburg ist rechtskräftig. Revision wurde nicht zugelassen, da keine grundsätzlichen Rechtsfragen betroffen seien. Mit dem Urteil erfolge lediglich „eine einzelfallorientierte ergänzende Vertragsauslegung hinsichtlich der Frage, welche Vergütungsvereinbarung die Parteien dieses Rechtsstreits in ihrer konkreten Situation bei Vertragsabschluss getroffen hätten, wenn sie gewusst hätten, dass das Kassensystem hinsichtlich der Preisübermittlungsfunktion als „notwendige Unterlage“ i.S.d. § 86a HGB zu qualifizieren ist.“

Es stehen weitere Kassenpachtfälle bei den Instanzgerichten an. Diese befinden sich nach dem BGH-Urteil auch künftig in der Situation, derartige einzelfallorientierte ergänzende Vertragsauslegungen vornehmen zu müssen, sodass weiter mit äußerst unterschiedlichen Verfahrensergebnissen zu rechnen ist.



Uniti Expo in Stuttgart: Intensiver Austausch mit vielen Mineralölgesellschaften

Auch bei der dritten Auflage der Fachmesse Uniti Expo in Stuttgart waren der ZTG, unterstützt von seinem baden-württembergischen Landesverband wieder mit einem eigenen Stand vertreten. Neben den vielen Gesprächen mit Mitgliedern und Interessenten, die den ZTG-Stand besuchten, bot die Messe die Gelegenheit, mit den Vertretern fast aller großen und vieler mittelständischer Mineralölgesellschaften sowie Dienstleistern rund um die Tankstellenbranche Erfahrungen auszutauschen und Diskussionen zu führen.



ZTG beim Krisengespräch der FDP-Fraktion im hessischen Landtag: Dieselverbot abwenden

Zu einem Krisengespräch hatte die FDP-Fraktion im Hessischen Landtag im September Vertreter von Autofahrern, Kommunen und der Handwerks- und Industrieverbände eingeladen. Anlass war das aktuelle Urteil des Verwaltungsgerichtes Wiesbaden, das die Stadt Frankfurt verpflichtet, ab Februar 2018 Dieselfahrverbote umzusetzen. Die Gesprächsteilnehmer waren sich einig, dass gegen dieses Urteil schnellstmöglich Rechtsmittel eingelegt werden müssen, da nur wenige Wochen bleiben, um das Fahrverbot juristisch abzuwenden. Für den ZTG nahm Geschäftsführer Markus Pillok an dem Gespräch teil und forderte, im Fall von Fahrverboten Tankstellenbetreiber und Kfz-Betriebe in den betroffenen Gebieten von der Gewerbesteuer zu befreien.

Teilnahme an Jahreshauptversammlungen der Landesverbände

In den vergangenen Monaten waren die ZTG-Geschäftsführer Jürgen Ziegner und Markus Pillok u.a. Gast bei den Jahreshauptversammlungen der Mitgliedsverbände Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Auf den Veranstaltungen ging es u.a. um das Dauerthema Kassenpacht, die neuen Datenschutzregeln sowie um die Entwicklungen in den einzelnen Gesellschaften.



Jubiläum des badenwürttembergischen Landesverbandes: 100 Jahre mobil

Ein Termin, den wir sehr gerne wahrnahmen: Am 14. Juni 2018 feierte unser baden-württembergischer Landesverband, der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg, sein 100-jähriges Bestehen. 100 Jahre baden-württembergisches Kraftfahrzeuggewerbe sind zur guten Hälfte auch dem ZTG zugute gekommen. Die Vorgängerorganisationen des heutigen Verbandes, der VKT Württemberg-Baden (später Nordbaden-Württemberg) sowie VDK Südbaden waren nämlich Gründungsmitglieder des ZTG. Seitdem verbindet uns eine gute Zusammenarbeit, die sich beispielsweise in der letztlich erfolgreichen Bekämpfung des zeitweiligen Alkoholverkaufsverbot in diesem Bundesland bewährt hat. Ehrensache, dass die ZTG-Geschäftsführer Jürgen Ziegner (l.) und Markus Pillok (r.) sowie viele Vertreter der anderen ZTG-Mitgliedsverbände (im Bild: FTG-Geschäftsführerin Anette Calarasu) zur Jubiläumsfeier nach Stuttgart reisten.



Zur Lage der Branche

2017: Ein gutes Jahr für die Gesellschaften

Auch 2017 war, zumindest für die Tankstellengesellschaften, wieder ein gutes Jahr. Die Aussage bezieht sich nicht nur auf die Zahl der Tankstellen, die kaum noch abnimmt, sondern vor allem auf die von befragten Vertretern der Mineralölgesellschaften getätigten Aussagen zur Absatz- und Ertragslage im Tankstellengeschäft 2017. Die zitierten Aussagen reichen von „mit den Geschäftsergebnissen zufrieden“ (JET), „sehr zufrieden“ (ENI und HEM), „sehr erfreuliche Geschäftsentwicklung“ (Westfalen) bis zu „extrem erfolgreiches Geschäftsjahr“ (Shell).

Der Absatz von Kraftstoffen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 2 % auf 38,7 Millionen Tonnen bei Diesel und 1,6 Prozent auf 18,6 Millionen Tonnen bei Benzin. Die vorgenannten Zahlen betreffen den Gesamtabsatz, nicht die über Tankstellen verkauften Mengen. Während im Schnitt der letzten Jahre ca. 96 % des Ottokraftstoffs über Tankstellen verkauft wurden, hatten sie am Dieselabsatz im Schnitt der letzten Jahre nur einen Anteil von knapp 48 %. Jedoch zeigte sich bereits in den letzten Jahren, dass die Zuwächse bei Diesel überproportional bei Tankstellen erzielt wurden und nicht im Großverbrauchergeschäft.

Das Wachstum des Dieselabsatzes wurde natürlich vor allem von der weiterhin guten Konjunktur getragen. Der Güterverkehr auf der Straße nimmt weiter zu, angetrieben nicht nur durch den gewerblichen Bereich, sondern auch durch die verstärkte Hinwendung der Verbraucher zum Online-Einkauf. Aber auch die Gesamtfahrleistung der Pkw stieg. Und trotz aller Diskussionen um Elektromobilität und Stickoxide und der Einführung von Fahrverboten speziell für alte Dieselaautos in einigen Städten: Im Jahr 2017 ist die Zahl von PKW mit Dieselantrieb im Kraftfahrzeugbestand nochmals um 0,9 % gestiegen ist, während der Bestand von Fahrzeugen mit Ottomotor stagnierte. 32,8 % aller deutschen PKW haben inzwischen einen Dieselantrieb.

Zwar lagen die Kraftstoffpreise 2017 im Schnitt um 6 Cent (Ottokraftstoff) bzw. 8 Cent (Diesel) über den Werten des Jahres 2016, doch immer noch unter dem Niveau von 2015 und weit unter dem der Jahre zuvor. Dieses im Langfristvergleich niedrige Preisniveau hält die Kunden weiter in Kauflaune und führte nebenbei dazu, dass nicht nur Aral und Shell unverändert von Steigerungen beim Absatz ihrer Premiumkraftstoffe berichten, sondern dass auch andere Gesellschaften solche Sorten eingeführt haben.

Im bisherigen Verlauf des Jahres 2018 hat sich die Absatzentwicklung etwas abgeschwächt. Der Ottokraftstoffabsatz ging im ersten Halbjahr gegenüber dem Vorjahreszeitraum um knapp 1 %, der Dieselabsatz um knapp 4 % zurück, doch bedeutet dies beim Diesel einen Rückgang gegenüber einem absoluten Spitzenniveau. Der Rückgang ist eine klare Folge der in den letzten Monaten gestiegenen Öl- und Kraftstoffpreise. Der Preisanstieg hat zudem dazu geführt, dass die Kraftstoffabsätze sich leicht verschieben. Wie immer bei Phasen mit steigenden oder anhaltend höheren Preisen gewinnen die Unter-

preisanbieter Marktanteile, die Premiumanbieter (insbesondere die Preisrundenanführer) verlieren. Erfreulich ist jedoch weiterhin die Margensituation.

Nach der aktuellen Halbjahresstatistik des Energie Informationsdienstes ist der Schrumpfungsprozess des deutschen Tankstellennetzes nahezu zum Stillstand gekommen. Bei 14.477 Tankstellen (14.118 Straßen- und 360 Autobahnstationen) ist das Netz gegenüber dem Jahresanfang netto nur um eine Station geschrumpft. Was wie Stagnation aussieht, ist bei näherem Hinsehen jedoch ein äußerst munterer und offensichtlich derzeit auch lohnender Markt. Die Verschiebungen bei den Bestandszahlen der einzelnen Netze sind teilweise erheblich. Qualitativ ist das Netz weiter gewachsen: Für jede geschlossene Station ist an anderer Stelle eine neue und größere mit erweitertem Shop- und Fastfood-Angebot entstanden.

Für die Pächter von Tankstellen lässt sich das positive Fazit nicht in gleichem Umfang ziehen. Nach uns vorliegenden Zahlen stagnierte im Durchschnitt ihr Gewinn und beläuft sich weiterhin um die 40.000 Euro pro Station. Trotz Zuwächsen im Kraftstoffbereich hat insbesondere das schlechte Wetter in der zweiten Jahreshälfte den Betrieben das für viele Betreiber finanziell wichtige Waschgeschäft verhagelt.

Zumindest in den ersten acht Monaten des Jahres 2018 hat sich die Lage im Waschgeschäft erheblich verbessert. Die Kombination von langen Schönwetterphasen mit starkem Pollenflug in den Monaten März bis Juni hatte teilweise Rekordumsätze in den Waschanlagen zur Folge. Zudem stiegen zumindest in der Hitzewelle des Sommers die Getränkeumsätze teilweise erheblich.

Das Hauptproblem der Tankstellenbranche ist das gleiche wie im letzten Jahr. Beim durchschnittlichen Gewinn einer Tankstelle bleibt vielen Betreibern nicht genug finanzieller Spielraum, qualifiziertes Personal zu gewinnen oder zu halten. Im Übrigen stehen auch die Gesellschaften in Zeiten der Quasi-Vollbeschäftigung vor einem ähnlichen Problem: Sie suchen teilweise händeringend Pächter, auch angesichts des unter den Pächtern einsetzenden Generationenwechsels. Zudem hat sich eine bereits im letzten Jahr abzeichnende Entwicklung verstärkt: Tankstellenpächter wechseln die Branche. Sie betreiben stattdessen, entweder als Selbständige oder als angestellte Filialleiter, Bau- oder Lebensmittelmärkte oder wechseln in teilweise sehr gut bezahlte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse.

Der Arbeitsmarkt hat sich gewandelt. Auch über 50-jährige finden gute Stellen, und offenbar haben andere Branchen besser verstanden oder wissen finanziell besser zu würdigen als manche Mineralölgesellschaft, über welche vielfältigen Fähigkeiten ein erfahrener Tankstellenpächter verfügt. Bei der Bandbreite an Tätigkeiten in modernen, 24 Stunden geöffneten Tankstellen, die neben ausgeprägten kaufmännischem auch technische Kenntnisse und großes Geschick in der Personalführung der Pächter erfordert, sind diese meist bestens ausgebildet, auch in anderen Branchen erfolgreich tätig zu sein.

Umso erstaunlicher, dass einige Gesellschaften die Zeichen der Zeit offenbar immer noch nicht erkannt haben und meinen, die Gewinnmöglichkeiten ihrer Pächter bereits bei der Geschäftsplanung oder gar durch zusätzliche Pachten während des laufenden Jahres zu beschneiden. Insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass in wenigen Jahren auch die Pächter aus den geburtenstarken Jahrgängen in den Ruhestand wechseln, eine äußerst kurzsichtige Herangehensweise. Die mit hohem Investitionsvolumen errichteten modernen Großstationen mit Shop-, Bistro- und Waschgeschäft lassen sich nämlich nicht einfach zu unbemannten Automatenstationen umrüsten.

Vorläufiger Kraftstoffabsatz in Deutschland

Hauptprodukte in t	2018 Jan - Juni	2017 Jan - Juni	Veränderungen in %
Ottokraftstoff	9.023.034	9.069.617	- 0,5
-davon Super Plus	407.840	405.235	+ 0,6
-davon Super E5	7.434.726	7.445.928	- 0,2
-davon Super E10	1.180.468	1.218.454	- 3,1
Diesekraftstoff	18.318.893	19.031.106	- 3,7

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Zentralverband



Ernst Vollmer

Vorstandsvorsitzender

ernst.vollmer@ztg-deutschland.de
0228-914700



Jürgen Ziegner

Geschäftsführer

juergen.ziegner@ztg-deutschland.de
0228-9147011



Markus Pillok

Geschäftsführer

markus.pillok@ztg-deutschland.de
030-25899858

Mitgliedsverbände

Verband Norddeutsches Tankstellen- und Garagengewerbe e.V.

Ansprechpartnerin: Martina Krassowski
0 40- 789 52-152
info@kfz-hh.de

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Schleswig-Holstein e.V.

Geschäftsführer: Jan-Nikolas Sonntag
Ansprechpartnerin: Birgit Hamann
04 31- 53 33 10
info@kfz-sh.de

Verband des Garagen- und Tankstellengewerbes Nord-Ost e.V.

Geschäftsführerin: Viviane von Arentin
030- 25 89 98 55
vonaretin@lv-kfz-vgt.de

Fachverband Tankstellen-Gewerbe e.V.

Geschäftsführerin: Anette Calarasu
Ansprechpartnerin: Carolin Kliesch 02 28 - 91 72 30
ftg@ftg-bonn.de

Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Pfalz e.V.

Geschäftsführer: Jens Bleutge
Ansprechpartner: Andreas Gröhbühl
06 71 - 794 77 50
info@kfz-rlp.de

Verband des Kfz-Gewerbes Baden-Württemberg e. V.

Hauptgeschäftsführer: Carsten Beuß
Geschäftsführerin: Julia Cabanis
07 11- 839 86 30
kfz-verband@kfz-bw.de

Tankstellenverband Süd-Ost e.V.

Geschäftsführer: André Zacharias
07 31 - 931 62 56
kontakt@tvso.de

Verband des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Geschäftsführerin: Renée Werner
03 81 - 44 45 74 83
info@kfz-mv.de

Interessengemeinschaft der Esso-Tankstellenpächter und Esso-Händler e.V.

Geschäftsführer: André Zacharias
07 31 - 931 62 56
info@ig-esso.de

**Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Schleswig-Holstein e.V.****5**

Faluner Weg 28
24109 Kiel
Telefon: 0431-533310

**Verband Norddeutsches Tankstellen-
und Garagengewerbe e.V.****4**

Billstr. 41
20539 Hamburg
Telefon: 040-78952-152

**Zentralverband des
Tankstellengewerbes e.V. (ZTG)****1**

Rathausstraße 3
53225 Bonn
Telefon: 0228-914700

2

Hauptstadtbüro:
Obentrautstraße 16-18
10963 Berlin
Telefon: 030-25899857

**Fachverband Tankstellen-
Gewerbe (FTG) e.V.****3**

Rathausstr. 3
53225 Bonn
Telefon: 0228-917230

**Verband des Kfz-Gewerbes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.****6**

Am Liepengraben 4
18147 Rostock
Telefon: 0381-44457483

**Verband des Garagen- und Tank-
stellengewerbes Nord-Ost e.V.****7**

Obentrautstr. 16-18
10963 Berlin
Telefon: 030-25899855

**Kraftfahrzeuggewerbe
Rheinland-Pfalz e.V.****8**

Riegelgrube 8
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671-794 7750

**Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Baden-Württemberg e.V.****9**

Motorstr. 1
70499 Stuttgart
Telefon: 0711-8398630

**Tankstellenverband Süd-Ost e.V.
(TVSO)****10**

Bleichstraße 30
89077 Ulm
Telefon: 0731-9316256

**IG ESSO Interessengemeinschaft
der ESSO Tankstellenpächter
und -händler e.V.****11**

Bleichstraße 30
89077 Ulm
Telefon: 0731-9316256

Impressum:

Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V. (ZTG)
Rathausstraße 3 · 53225 Bonn
Telefon 0228 - 91 47 00
Telefax 0228 - 91 47 016
info@ztg-deutschland.de

Vereinsregister Bonn Nr. 6434
Redaktion: ZTG, Bonn
Layout: www.moogdesign.de

Lizenzvertrag für verwendete Fotos:
Titelbild: © Scheidt&Bachmann GmbH
© Wikipedia
© Avanti
© Alexandra H. / pixelio.de
© KD Busch